

## **Verwaltungsvereinbarung („Rahmenvereinbarung“)**

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)  
vertreten durch  
die Vorsitzende der Geschäftsführung  
der AA Landau  
und dem**

**Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) Landau-Südliche Weinstraße  
vertreten durch den Geschäftsführer**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Vereinbarung regelt die Übernahme von Serviceangeboten nach § 44b Abs. 5 SGB II und operativen Angeboten der BA nach § 44b Abs. 4 SGB II für die gE Landau-Südliche Weinstraße im Rahmen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und deren Abnahme durch die gE Landau-Südliche Weinstraße im vereinbarten Umfang.

Das Angebot der BA für die gE ist in einem Gesamtkatalog für die gemeinsamen Einrichtungen zusammengefasst. Die gemäß § 2 und § 3 ausgewählten Angebote und deren Laufzeit sind als Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ (Serviceleistungsmatrix) Vereinbarungsbestandteil. Die im Gesamtkatalog beschriebenen Service-Level-Agreements der einzelnen Fachbereiche sind Bestandteil dieser Vereinbarung und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Die Verwaltungsvereinbarung gilt nur solange eine gE im Sinne des § 44b SGB II besteht und erlischt insbesondere im Fall des Trägerwechsels zu einem zugelassenen kommunalen Träger.

Wird das Service-Level-Agreement nicht eingehalten, besteht ein Sonderkündigungsrecht für die betroffenen Serviceleistungen zum Jahresende. Die Nichteinhaltung ist rechtzeitig schriftlich beim Vertragspartner anzuzeigen und eine ausreichende Frist zur Nachbesserung zu setzen. Die Kündigung muss spätestens bis 30. September d.J. beim Vertragspartner eingegangen sein.

Für die Durchführung der Aufgabe durch die BA auf Grundlage des Gesamtkataloges ist eine Übertragung der jeweiligen Aufgabe auf die BA notwendig. Es ist ein gesonderter Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c Abs.2 Satz 2 Nr.4 SGB II erforderlich, mit welchem ausdrücklich die Aufgabe auf die BA zur Wahrnehmung übertragen werden muss. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen (§ 44c Abs. 1 Satz 9 SGB II). Der Übertragungsbeschluss muss so gefasst sein, dass Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben ihm selbst ohne Weiteres zu entnehmen sind. Das erfordert ein Maß an Klarheit, das bei der Umsetzung durch die Geschäftsführung jedes weitere (Auswahl-) Ermessen i. S. des § 44b Abs. 4 SGB II zu Gegenstand und Umfang der Übertragung entbehrllich macht. Genügt der Beschluss diesen Anforderungen nicht, hat die Trägerversammlung keine wirksame Entscheidung i. S. des § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II getroffen. Dies gilt ebenso bei einem fehlenden schriftlichen Beschluss, z.B. für die Übertragung des Forderungseinzugs (vgl. BSG- Entscheidung Az. B14 AS 12/17 R).

### **§ 2 Serviceangebote der BA auf der Grundlage des § 44b Abs. 5 SGB II**

Serviceangebote sind im Gesamtkatalog mit einem „A“ vor der laufenden Nummer gekennzeichnet. Die Wahl der Angebote ist für die Dauer der Vereinbarung verbindlich. Eine Zuwahl ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich. Eine Abwahl ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

Für die Serviceleistung A.11 – „Regress“ ist eine ergänzende Vereinbarung abzuschließen.

### **§ 3 Operative Angebote der BA**

Operative Angebote sind im Gesamtkatalog mit einem „O“ vor der laufenden Nummer gekennzeichnet. Die Wahl der Angebote ist für die Dauer der Vereinbarung verbindlich. Eine Zuwahl ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich. Eine Abwahl ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

Für die Serviceleistungen O.1 – „Ausbildungsvermittlung“ und O.8 – „Forderungseinzug“ sind ergänzende Vereinbarungen abzuschließen.

### **§ 4 Umfang der Aufgabenübernahme**

Die BA verpflichtet sich, ihre Aufgabenübernahme entsprechend der Beschreibung vollständig für den Zeitraum der Vereinbarung zu erbringen. Ein Herauslösen einzelner Aktivitäten aus den jeweiligen Serviceaufgaben bzw. dem jeweiligen Angebot ist nach dezentraler Vereinbarung möglich. Dies gilt ebenso für die Aufnahme zusätzlicher Aktivitäten.

### **§ 5 Erstattung der Aufwendungen und Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen**

Die für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Kostensätze sind für die Abrechnung der erbrachten Leistungen im jeweils für das Haushaltsjahr gültigen Gesamtkatalogs festgelegt.

Eine Anpassung der vereinbarten Kostensätze kann im Rahmen der Kostenanpassungsklausel (Anpassung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung) jährlich bei der Personal- und Sachkostenpauschale erfolgen. Änderungen werden unverzüglich bekannt gegeben.

Bei den Serviceleistungen, bei denen gestaffelte Kostensätze ausgewiesen sind, wird für bestehende Verwaltungsvereinbarungen mit einer für die einzelne Serviceleistung vereinbarten Laufzeit über das Ausgangswahljahr hinaus der Kostensatz konstant gehalten (Bestandsschutz). Bei Serviceleistungen ohne Staffelpauschale gibt es keinen Bestandsschutz.

Die Bindungsfrist endet mit Ablauf des 31.12. des dritten Jahres. Bei Vereinbarungen, die über die Drei-Jahres-Dauer hinaus abgeschlossen wurden, erfolgt nach Ablauf des 3. Kalenderjahres eine automatische Anpassung des Kostensatzes entsprechend der Restlaufzeit und der Leistungen an den dann gültigen Gesamtkatalog.

Die Kostensätze für den jeweiligen Service enthalten die in der Beschreibung aufgeführten Aufgaben und Verrichtungen sowie - falls erforderlich - die Kosten für den Beschaffungsvorgang der notwendigen infrastrukturellen Güter und Dienstleistungen. Die Kosten für diese Güter und Dienstleistungen werden separat berechnet. Sachkosten, die bei der serviceleistungserbringenden Organisationseinheit anfallen, sind im Kostensatz enthalten; Sachkosten, die in der gE anfallen hingegen nicht.

Ist der Kostensatz des aktuell gültigen Gesamtkataloges günstiger, als der Kostensatz des Vorjahres (gleiche Laufzeit der Vereinbarung vorausgesetzt), wird automatisch (ohne Tätigwerden des Dienstleistungsempfängers) der günstigere Kostensatz gewährt. Eine Kündigung der bestehenden Vereinbarung ist nicht notwendig.

Die Abrechnungssätze für die Serviceleistungen gelten für die Dauer der abgeschlossenen Vereinbarung, längstens jedoch für drei Jahre. Die Vereinbarungsdauer gilt je Serviceleistung, das heißt, alle zur Serviceleistung gehörigen Module, Pakete oder Teilserviceleistungen haben eine einheitliche Laufzeit. Einzige Ausnahme hiervon stellt die Serviceleistung O.7 – Service Center dar.

Bei darüber hinaus gehenden Veränderungen in den Kostenstrukturen besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Datum des Wirksamwerdens der Kostenänderung, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des Ist-Nachweises der in der Beschreibung aufgeführten Zählleinheit für die jeweilige Aufgabe bzw. das jeweilige Angebot.

Darüber hinaus finden die Regelungen zur Abrechnung der Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen des entsprechenden Haushaltsjahres Anwendung.

#### **§ 6 Bewirtschaftung im Kapitel 7 durch BA**

Für die Serviceleistungen A.2, A.4, A.6, A.7 sowie O.8 kann für den Abschluss von durch die gE initiierten Einkaufsvorgängen der BfdH der gE bestimmte Bewirtschaftungsbefugnisse auf den zuständigen IS bzw. OS bzw. BA- SH (z.B. die Mittelbindung und Zahlung der Rechnung über Kapitel 7 Titelgruppe 02) delegieren. Die Letztverantwortung und Zuständigkeit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln nach § 44f SGB II i.V.m. § 9 BHO sowie das Recht des jederzeitigen Widerrufs der Delegation der Bewirtschaftungsbefugnisse (generell oder im Einzelfall) verbleiben beim BfdH der gE.

Die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes (u. a. VV BHO, VV-ZBR BHO, BestMaVB-HKR 2017) vollumfänglich bei der Bewirtschaftung der Bundesmittel beachtet werden.

Der Umfang der Übertragung der Befugnisse sowie der Verfügungsrahmen, innerhalb dessen gebucht werden darf, ist bei den in Betracht kommenden gewählten Serviceleistungen in der Anlage „Serviceleistungsübersicht je gE“ zu dokumentieren. Zuvor ist der BfdH der gE umfassend zu beteiligen.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel/Schriftformklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 8 Datenschutz**

Die BA ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Durchführung der technisch erforderlichen Verarbeitung und Nutzung der übermittelten Daten berechtigt, soweit die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt (z. B. Duplizieren von Beständen zur Verlustsicherung, Anlegen von Logdateien, Zwischendateien und Arbeitsbereichen). Sie ist außerdem berechtigt, geringfügige Fehler (z. B. Schreibfehler) oder technische bedingte Fehler zu berichtigen.

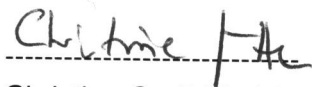
Im Übrigen verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union gemäß der Anlage „Datenschutz“.

#### **§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

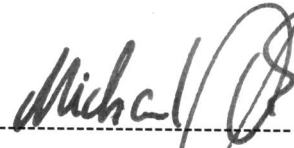
Sie kann jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Landau, den 17.12.2019



Christine Groß-Herick  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Landau

Landau, den 17.12.2019



Michael Dopke  
Geschäftsführer  
Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Anlage